

S 19 SO 348/06

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG München (FSB)

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

19

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 19 SO 348/06

Datum

02.07.2008

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 8 SO 86/08

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 17.05.2006 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verpflichtet, die Grundsicherungsbescheide vom 05.06. und vom 16.06.2003 zurückzunehmen und die Ansprüche des Klägers auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit für den Zeitraum vom 01.04.2003 bis zum 30.06.2004 ohne Anrechnung von Kindergeld neu festzusetzen.

III. Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob für Leistungen nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz - GSiG) ein Anspruch auf Überprüfung und Neufestsetzung von Sozialleistungen gemäß [§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) gegeben war. Der 1983 geborene Kläger ist aufgrund infantiler Zerebralparesen spastisch gelähmt und wohnt im Haus seiner Eltern, die für ihn Kindergeld beziehen. Am 01.04.2003 beantragte der Kläger Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz. Aufgrund von Bescheiden der Beklagten vom 05.06.2003 und vom 16.06.2003 wurde dem Kläger vom 01.04.2003 bis zum 30.06.2004 Grundsicherung unter Anrechnung des an seine Eltern ausbezahlten Kindergeldes gewährt. Die Bescheide waren mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen. Die dagegen mit Schreiben vom 29.12.2003, 13.01.2004 und 17.11.2005 eingelegten Widersprüche des Klägers legte die Beklagte als Anträge auf Überprüfung der bestandskräftigen Bescheide nach [§ 44 SGB X](#) aus und lehnte diese Anträge mit Bescheid vom 23.02.2006 mit der Begründung ab, dass [§ 44 SGB X](#) auf das Grundsicherungsgesetz nicht anwendbar sei. Den dagegen am 07.03.2006 eingelegten Widerspruch wies die Regierung von Oberbayern durch Widerspruchsbescheid vom 17.05.2006 als unbegründet zurück. Die dagegen entsprechend der im Widerspruchsbescheid gegebenen Rechtsmittelbelehrung beim Verwaltungsgericht München erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht München durch Beschluss vom 04.07.2006 an das Sozialgericht München verwiesen. Der Kläger beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 23.02.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 17.05.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Grundsicherungsbescheide vom 05.06.2003 und vom 16.06.2003 für den Zeitraum vom 01.04.2003 bis zum 30.06.2004 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und die Grundsicherungsleistungen ohne Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen des Klägers neu festzusetzen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakte, die Akte der Beklagten und die Akte der Regierung von Oberbayern verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Für die Entscheidung über die zulässige Klage war das Sozialgericht München örtlich ([§ 57 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#)) und sachlich ([§ 8 SGG](#)) zuständig. Die Klage wurde gemäß [§§ 87, 90, 92 SGG](#) form- und fristgerecht erhoben. Die Klage ist auch begründet, weil der Kläger gemäß [§ 44 SGB X](#) einen Anspruch auf Rücknahme der Grundsicherungsbescheide vom 05.06. und vom 16.06.2003 sowie darauf hat, dass seine Ansprüche auf Grundsicherung im Zeitraum vom 01.04.2003 bis zum 30.06.2004 ohne Anrechnung von Kindergeld neu festgesetzt werden. Dass das an die Eltern des im streitgegenständlichen Zeitraum schon volljährigen Klägers ausbezahlte Kindergeld nicht auf die Grundsicherungsleistungen des Klägers als Einkommen anzurechnen war, ist zwischen den Parteien unstreitig und entspricht der neuesten BSG-Rechtsprechung (BSG Urteil vom 08.02.2007 Az. B 9 B SO 6/06 R). Auch die Bestandskraft der Bewilligungsbescheide vom 05.06.2003 und vom 16.06.2003, mit denen die Beklagte dem Kläger Grundsicherungsleistungen unter Anrechnung des Kindergeldes für den Zeitraum vom 01.04.2003 bis zum 30.06.2004 bewilligt hatte und gegen die der Kläger entgegen der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung

nicht innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch eingelegt hatte, steht einer Neufestsetzung der Ansprüche für den genannten Zeitraum nicht entgegen, da es sich bei den Ansprüchen des Klägers auf Grundsicherung um Sozialleistungen im Sinne des [§ 44 Abs. 1 SGB X](#) handelt, die zu Unrecht nicht erbracht worden sind. [§ 44 SGB X](#) ist aus denselben Gründen auf die Leistungen nach dem vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2004 geltenden Grundsicherungsgesetz anwendbar, wie sie vom Bundessozialgericht zur Begründung der Anwendbarkeit des [§ 44 SGB X](#) auf die Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII herangezogen worden sind (dazu BSG, Urteil vom 16.10.2007 Aktenzeichen B 8/9 B SO 8/06 R). Nach der Grundnorm des [§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) gelten die Vorschriften des 1. Kapitels ([§§ 1 – 66 SGB X](#)) grundsätzlich für die gesamte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, die nach dem SGB ausgeführt wird. Eine Ausnahme hiervon macht [§ 1 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Ausführung der besonderen Teile des SGB, die nach dem Inkrafttreten des ersten Kapitels des SGB X, am 01. Januar 1981, Bestandteil des SGB werden. [§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) gilt dann nur unter der Voraussetzung, dass diese besonderen Teile mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften des ersten Kapitels des SGB X für anwendbar erklären. Für das am 01.01.2005 in Kraft getretene SGB XII hat nun das Bundessozialgericht in dem o.g. Urteil entschieden, dass dieses als Folgegesetz zum BSHG keines besonderen Anwendungsbefehls bezogen auf das SGB X bedurft habe, da das BSHG seinerseits nach [§ 68 Nr. 11 SGB I](#) bereits vor dem 01. Januar 1981 bis zu der Einordnung des Sozialhilferechts und das SGB als Bestandteil des SGB gegolten habe (a.a.O. RdNr. 16). Eines besonderen Anwendungsbefehls habe es auch bezüglich der Regelungen im 4. Kapitel des SGB XII über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht mehr bedurft, was – soweit ersichtlich – allgemeiner Meinung entspreche (a.a.O. RdNr. 17). Zwar seien diese Leistungen vor Inkrafttreten des SGB XII im Grundsicherungsgesetz geregelt gewesen, für das die Anwendbarkeit des 1. Kapitels des SGB X umstritten sei. Das Grundsicherungsgesetz sei jedoch materiell dem Leistungsbe-reich der Sozialhilfe zuzuordnen und wegen der in ihm enthaltenen Verweise auf das BSHG mittelbar als sozialhilferechtliche Verwaltungsaufgabe anerkannt. Mit der Einordnung des Grundsicherungsgesetzes in das SGB XII habe der Gesetzgeber (unter Anpassung der Terminologie, weitgehende Harmonisierung der Leistungsvoraussetzungen und der Leistungshöhe, Zuordnung zum selben Träger sowie begrifflich-systematische Erfassung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Sozialhilfe in [§ 8 Nr. 2 SGB XII](#) und in [§ 28 Abs. 1 Nr. 1a SGB I](#) in Verbindung mit [§ 9 SGB I](#)) die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur noch ausdrücklich und formell der Sozialhilfe zugeordnet.

Unter Zugrundelegung der vom Bundessozialgericht für das SGB XII dargelegte Begründung für die Anwendbarkeit des 1. Kapitels des SGB X muss diese Anwendbarkeit auch für das Grundsicherungsgesetz bejaht werden. Entscheidend ist hierbei, dass das Grundsicherungsgesetz nach Auffassung des Bundessozialgerichts bereits selbst materiell als Sozialhilferecht zu beurteilen war. Damit muss das Grundsicherungsgesetz ebenso wie jetzt auch das 4. Kapitel des SGB XII bereits als partielle Nachfolgeregelung bzw. Ausgliederung zum damals noch im Übrigen weiter geltenden BSHG angesehen werden, das nach [§ 68 Nr. 11 SGB I](#) bereits als besonderer Teil des SGB galt, so dass das Grundsicherungsgesetz als partielles Folgegesetz zum BSHG ebenso wenig eines besonderen Anwendungsbefehls bezogen auf das SGB X bedurfte wie das zwei Jahre später in Kraft getretene SGB XII, das als Folgegesetz zum BSHG und zum Grundsicherungsgesetz die beiden auseinandergezogenen Sozialhilfesteile formell wieder in einem einzigen Gesetz vereinte.

Die Anwendbarkeit des [§ 44 SGB X](#) scheitert auch nicht an dem als Strukturprinzip der Sozialhilfe postulierten Grundsatz, dass "keine Hilfe für die Vergangenheit" zu gewähren sei. Das Bundessozialgericht hat in dem zitierten Urteil die alte Geltung dieses vom Bundesverwaltungsgericht zum BSHG postulierten Grundsatzes unter dem SGB XII stark in Zweifel gezogen, jedenfalls aber ausgeschlossen, dass dieser Grundsatz einer Anwendbarkeit des [§ 44 SGB X](#) entgegen stehe (a.a.O. RdNr. 18-21). Die Bedeutung dieses Grundsatzes sei unter der Geltung des SGB XII deshalb stark zu relativieren, weil das SGB XII – anders als noch das BSHG – die Leistungen nicht mehr in Form differenzierter einmaliger Leistungen, sondern weitgehend in Form von Pauschalen vorsehe. Die früher gewährten Einmalbedarfe seien weitgehend pauschaliert in dem Regelsatz enthalten. Damit diene die Leistung nach dem SGB XII nicht mehr allein der Befriedigung eines aktuellen, sondern auch eines zukünftigen und vergangenen Bedarfs, wobei der Eintritt bzw. der Zeitpunkt des Eintritts dieses Bedarfs ungewiss sei. Dieser Systemwechsel – weg von der Befriedigung konkreter Einmalbedarfe und hin zu einer verstärkten Pauschalierung, die dann nicht mehr konkret auf einen bestimmten Zeitraum bezogen werden kann – fand nicht erst mit Einführung des SGB XII am 01.01.2005 statt, sondern – worauf das BSG selbst ausdrücklich hinweist (a.a.O. RdNr. 19 erster Satz) – schon mit Einführung des Grundsicherungsgesetzes, das in [§ 3 GSIG](#) einen um 15% erhöhten Regelsatz und im Übrigen wesentlich reduzierte Einmalbedarfe vorsah. Damit gelten die Gründe, die nach Auffassung des Bundessozialgerichts zur Anwendbarkeit des [§ 44 SGB X](#) auf das 4. Kapitel des SGB XII führen, in gleicher Weise für die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz.

Darüber hinaus folgt, was den Zeitraum vom 29.12.2003 bis zum 30.06.2004 betrifft, die Notwendigkeit einer Durchbrechung der Bestandskraft der Bescheide vom 05.06.2003 und vom 16.06.2003 bereits aus einer verfassungskonformen Auslegung der genannten Vorschriften. Am 29.12.2003 legte der Kläger nämlich zum ersten Mal gegen den Bescheid vom 16.06.2003, mit dem Grundsicherungsleistungen bis zum 30.06.2004 im Voraus bewilligt worden waren, Widerspruch ein, der wegen seiner Verspätung als Überprüfungsantrag ausgelegt werden kann. Eine an [Artikel 1 Abs. 1](#) Grundgesetz orientierte Auslegung der genannten Vorschriften kann es nicht zulassen, dass für einen Bescheid, mit dem über Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums ein Jahr im Voraus entschieden wird, während des gesamten Bewilligungszeitraumes von einem Jahr aufgrund der Bestandskraft dieses Bescheides nicht einmal ein in die Zukunft gerichteter Überprüfungsanspruch besteht. Ansonsten könnte sich das Versäumen der Widerspruchsfrist – aus welchen Gründen auch immer diese erfolgt sein mag – während der einjährigen Laufzeit des Bescheides existenzvernichtend auswirken.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-10-14